



Beschlussvorlage

BV-Nummer	Datum	Aktenzeichen
1908/I/10/2024	10.09.2024	I/10.1

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Bildung des Jugendhilfeausschusses**

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss werden neben dem Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder dessen ständigen Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder

1. für die Gruppe der Ratsmitglieder / sonstigen wählbaren Bürger

seitens der **SPD-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied Stellvertreter

.....

Als sonstige wählbare Bürger Stellvertreter

.....

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** werden als

Ratsmitglied Stellvertreter

.....

.....

Als sonstige wählbare Bürger Stellvertreter

.....

.....

seitens der **AfD-Stadtratsfraktion** werden als

Ratsmitglied	Stellvertreter
.....

seitens der **Stadtratsfraktion FWB** wird als

Ratsmitglied	Stellvertreter
.....

As sonstige wählbare Bürger	Stellvertreter
.....

2. für die Gruppe der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände werden als

Mitglieder	Stellvertreter
Lukas Bath (Stadtjugendring Pirmasens)	Dominik Endler (Stadtjugendring Pirmasens)
Claudia Simon (Stadtjugendring Pirmasens)	Claudia Engel-Heiser (Stadtjugendring Pirmasens)

3. für die Gruppe der im Bezirk des Jugendamtes anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden als

Mitglied	Stellvertreter
Stefanie Reinhardt-Epp (Caritas-Zentrum Pirmasens)	Christopher Reiser (IB-Jugendgemeinschaftswerk)
Nina Katharina Kiefer (Diakoniezentrum Pirmasens Jugendhilfe Jona)	Heike Lehwald-Dästner (Nardinihaus Pirmasens)

vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den

Jugendhilfeausschuss.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern (§ 71 Abs. 1 SGB VIII und § 1 der Jugendamtssatzung). Dazu kommen beratende Mitglieder nach § 6 AGKJHG.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Mit 3/5 (6 Personen) des Anteils der Stimmen (**Mitglieder der Vertretungskörperschaft**) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, wobei nach § 5 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) der Leiter der Verwaltung oder sein ständiger Vertreter stimmberechtigtes Mitglied ist. **Es stehen damit 5 Personen zur Wahl.**
2. Mit 1/5 (2 Personen) des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, **die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und mit 1/5 (2 Personen) des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind (§ 71 Abs. 1 SGB VIII).**

Nach § 5 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auf Vorschlag der Jugendverbände und 1/5 auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.

Nach § 5 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen. Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bezirk des örtlichen Trägers oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 5 Satz 1 und 2 AGKJHG sind vom Stadtrat

- 1) **5** Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 2) **2** Vertreter der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände,
- 3) **2** Vertreter der im Bereich des Jugendamtes anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und jeweils deren Stellvertreter.

zu wählen.

Die Personen nach **Ziffer 2 und 3** sind aus den Vorschlagslisten zu wählen.

Aus dem Bereich der Jugendverbände sind insgesamt 4 Vorschläge eingegangen. Diese sind im Beschlussvorschlag als Mitglieder bzw. Stellvertreter berücksichtigt.

Aus dem Bereich der sonstigen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind mehr Vorschläge eingegangen als Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Deshalb wurde ein Wahlvorschlag erstellt (s. Beschlussvorschlag). Die vollständige Liste aller eingegangenen Vorschläge ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die stimmberechtigten Mitglieder nach **Ziffer 1** und ihre Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle politischen Gruppen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verstündigen können.

Bezüglich der sog. Zählgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO verwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen wäre zulässig.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es im Jugendhilfeausschuss zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen ab und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierung für ihren jeweiligen Wahlvorschlag)

SPD	1
CDU	2
AfD	1
FWB	1

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Vertreter) gewählt werden müssten. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister